

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Abaton Personaldienstleistungen GmbH (vom 01.07.2015)

1. Die Abaton Personaldienstleistungen GmbH (Abaton GmbH) stellt ihren Kunden (Entleiher) auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) ihre Mitarbeiter vorübergehend als Leiharbeiter zur Verfügung. Auf diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Abaton GmbH Anwendung. Durch die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters erkennt der Entleiher die AGB endgültig an.
2. Die Leiharbeiter werden ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Tätigkeit eingesetzt. Ein Einsatz für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, sind in Baubetrieben i.S. des §75 Abs. 1 Nr. 2 AFG in Verbindung mit §1 der Baubetriebe-Verordnung verboten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Abaton GmbH Schadensersatzansprüche gegenüber dem Entleiher vor.
3. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist ein Globalvertrag, der die allgemeinen Bedingungen für die einzelnen Überlassungen regelt, und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Die einzelnen Überlassungen werden mit Auftragsbestätigungen, die Teil des AÜV sind, konkretisiert. Diese Überlassungen enden mit Ablauf der Zeit, für die sie beauftragt sind. Sie können vor Ablauf mit einer Frist von fünf Arbeitstagen beidseitig gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Es wird eine 4-stündige Probezeit gewährt. Sollte der Leiharbeiter nicht den Anforderungen des Entleihers entsprechen, wird diese Zeit nicht in Rechnung gestellt. Die Abaton GmbH hat das Recht diesen Mitarbeiter auszutauschen. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.
5. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeiter mindestens 7 Stunden täglich, 35 Stunden in der Woche oder 152 Stunden im Monat einzusetzen. Geringere Einsatzzeiten müssen vorher vereinbart werden. Die vereinbarten Honorarsätze gelten je überlassener Stunde. Diese Stunden werden dem Leiharbeiter auf seinem Stundennachweis durch den Entleiher mit seiner Unterschrift bestätigt. Fehlt die Unterschrift gelten die Angaben des Mitarbeiters.
6. Die Abaton GmbH wendet für ihre Arbeitnehmer Tarifverträge entsprechend des AÜG an. Diese können auf der Homepage www.abaton-personal.de eingesehen werden. Bei Veränderungen der tariflichen Arbeitsentgelte während der Laufzeit der Überlassung hat die Abaton GmbH das Recht, vereinbarte Honorarsätze anzupassen. Sie informiert den Entleiher mindestens vier Wochen vorher. Der Entleiher teilt dem Verleiher Veränderungen der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebes bzw. die Änderungen der Referenzlöhne vergleichbarer Arbeitnehmer umgehend mit.
7. Für Mehrarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht werden folgende Zuschläge fällig:

1)	Überstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen	25 %
2)	Nacharbeit zwischen 22.00-06.00 Uhr	25 %
3)	Arbeiten an Sonntagen	50 %
4)	Arbeiten an Feiertagen	100 %
8. Die Rechnungen werden auf Grundlage der Stundennachweise wöchentlich gelegt, und sind bei Erhalt sofort fällig. Die Zahlung gilt mit Eingang auf einem Konto der Abaton GmbH als erfolgt. Die Abaton GmbH gewährt Entleihern, die mindestens fünf Rechnungen ohne Verzug beglichen haben, ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei dauerhaftem Zahlungsverzug ist die Abaton GmbH zur fristlosen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt. Die Abaton GmbH ist berechtigt Forderungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden. Mitarbeiter der Abaton GmbH sind nicht zum Inkasso berechtigt.
9. Der Entleiher übernimmt mit Annahme der Leiharbeiter das arbeitgeberseitige Direktionsrecht. Er verpflichtet sich, den Leiharbeitern den Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -dienstleistungen (§13b AÜG) zu gewähren und bei Beginn ihrer Tätigkeit mit allen für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen, sowie für deren Einhaltung zu sorgen. Dies gilt insbesondere für den Betriebs- und Gefahrenschutz, den Arbeitsschutz (entsprechend ArbZGes) und dem Jugendschutz. Dem Leiharbeiter müssen alle Vorrichtungen und Gerätschaften für seinen persönlichen Schutz zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass sie den Leiharbeiter vor Gefahren und Gesundheitsschäden schützen und den aktuellen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Arbeitsunfälle müssen unverzüglich der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg und der Abaton GmbH gemeldet werden. Der Entleiher gewährt den Sicherheitsbeauftragten der Abaton GmbH Zutritt zu allen Arbeitsplätzen der Leiharbeiter.
10. Für Schäden, die die Leiharbeiter beim Entleiher verursachen und Schäden an Gegenständen, die dem Leiharbeiter anvertraut werden, übernimmt die Abaton GmbH keine Haftung. Die Abaton GmbH haftet gegenüber dem Kunden nur, wenn sie bei der Auswahl der überlassenen Mitarbeiter nicht die im normalen Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt beachtet hat. Der Entleiher kann die Abberufung eines Leiharbeiters zum nächsten Tag verlangen, wenn ein Anlass vorliegt, welcher die Abaton GmbH zu einer verhaltensbedingten Kündigung berechtigen würde. Eine sofortige Abberufung eines Leiharbeiters kann verlangt werden, wenn ein Anlass vorliegt, welcher die Abaton GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.
11. Der Entleiher haftet bei fehlerhaften Informationen zum Referenzlohn eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Einsatzbetrieb des Entleihers und für falsche Angaben nach § 12 (1) Satz 3 i.V. mit § 9 Nr. 2 AÜG, bei der Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebs. Der Schaden ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Nachteil, den der überlassene Arbeitnehmer durch die dadurch verursachte falsche Entgeltabrechnung erlitten hat, zuzüglich der sich daraus ergebenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und einen angemessenen kalkulatorischen Kostenanteil des Verleihers, den dieser bei Vorlage ordentlicher Informationen berücksichtigt hätte. Der Verleiher wird sich gegenüber den betroffenen Arbeitnehmer nicht auf Ausschlussfristen berufen und die Forderungen für die Vergangenheit bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung erfüllen.
12. Wenn innerhalb der ersten drei Monate ununterbrochener Überlassung eines Mitarbeiters an den Entleiher ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher zustande kommt, so gilt dies als honorarpflichtige Private Stellenvermittlung. Für diese Vermittlung stellt die Abaton GmbH ein Honorar entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vermittlungsprovision in Rechnung. Das Honorar ist mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher sofort fällig.
13. Der Entleiher verpflichtet sich unverzüglich anzuzeigen, wenn der Leiharbeiter verspätet oder nicht zum Arbeitsplatz erscheint.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll dasjenige gelten, was diesen Bestimmungen am nächsten kommt.
15. Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Abaton GmbH.